

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2011

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
Angelegenheiten

Merseburg,
26. September 2011

Inhaltsverzeichnis

Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das
Masterstudium an der Hochschule Merseburg
vom 16. 07. 2010 – University of Applied Sciences -

Anlage 1:

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den
**Masterstudiengang „Technische Redaktion
und Wissenskommunikation“**

am Fachbereich Informatik und Kommunika-
tionssysteme an der Hochschule Merseburg

Anlage 2:

Modulübersicht für den **Masterstudiengang
„Technische Redaktion und Wissenskommuni-
kation“** am Fachbereich Informatik und Kommuni-
kationssysteme an der Hochschule Merseburg

Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz W. Zwanziger
Rektor

Rahmenstudien- und –prüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg

Auf Grundlage der Paragraphen 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. 05. 2004 hat die Hochschule Merseburg nachfolgende Rahmenstudien- und –prüfungsordnung für das Master-studium erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Mastergrad
- § 5 Zulassung
- § 6 Wechselbestimmungen
- § 7 Studienbeginn
- § 8 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Prüfungsamt
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Freiversuche
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 17 Abschluss des Studiums
- § 18 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Einsicht in die Studienakten
- § 21 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 23 Aberkennung des Mastergrades
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung gelten für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Masterstudiums.
- (2) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung gilt für alle nach dem Tag ihres Inkrafttretens neu eingeführten Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg. Prüfungsordnungen der Hochschule Merseburg, die vor Inkrafttreten der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung bestanden, sollen binnen 5 Jahren an ihre studiengangsspezifischen Bestimmungen entsprechend angepasst werden.
- (3) Die jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen definieren Ziele und Inhalte, Zugangsvoraussetzungen, die curricular festgelegten Anforderungen sowie den Studienverlauf. Dabei können aus sachlichen Gründen durch die Fachbereiche abweichende Regelungen zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung getroffen werden, soweit diese Ordnung die Fachbereiche dazu ermächtigt.

§ 2

Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 3

Ziel des Studiums

- (1) Das Studium im Rahmen von gestuften Bachelor- und Masterstudiengängen wird den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Masterstudiengänge werden nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ differenziert. Eine entsprechende Festlegung ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen vorzunehmen. Im Masterstudium werden die Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Arbeit weiter vertieft oder fachübergreifend erweitert. Im weiterbildenden Masterstudium werden die beruflichen Erfahrungen berücksichtigt und auf diesen aufgebaut.
- (3) Weiteres dazu regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

§ 4

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss aller Leistungen des Masterstudiums verleiht die Hochschule Merseburg den akademischen Grad eines Masters. Die genaue Bezeichnung des Grades regeln die jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Über die Verleihung des Mastergrades stellt die Hochschule Merseburg eine Urkunde aus. Weiteres dazu regelt § 18.

§ 5 Zulassung

- (1) Für das Studium wird zugelassen, wer über die in § 27 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der entsprechenden Zulassungsordnung für Masterstudiengänge der Hochschule Merseburg.
- (2) Die studienengangsspezifischen Bestimmungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.
- (3) Zulassungsbeschränkungen für einzelne Studiengänge bleiben unberührt.

§ 6 Wechselbestimmungen

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis sechs Wochen nach Semesterbeginn können Studierende innerhalb der Prüfungsordnung respektive den studienengangsspezifischen Bestimmungen innerhalb eines Studienganges wechseln. Wird der Antrag nicht fristgerecht abgegeben, ist ein Prüfungsordnungsversionswechsel erst wieder im nächsten Semester möglich. Der Wechsel in die neue Prüfungsordnung bzw. in die neuen studienengangsspezifischen Bestimmungen ist bis zur Antragstellung auf Zulassung zur Masterarbeit/Bachelorarbeit jederzeit möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen der Ordnung, in welche der Wechsel vollzogen werden soll, erfüllt sind. Es kann nur in die letzte gültige Fassung der Prüfungsordnung respektive studienengangsspezifischen Bestimmungen gewechselt werden. Ein Wechsel zurück in eine ältere Prüfungsordnungsfassung oder in ältere studienengangsspezifische Bestimmungen ist nicht zulässig.

§ 7 Studienbeginn

Die Lehrangebotsplanung ist in der Regel auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Das Studium kann nach Maßgabe der studienengangsspezifischen Bestimmungen zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem

- (1) Die Regelstudienzeit eines Masterstudiums an der Hochschule Merseburg beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterthesis 4 Semester. Davon kann in Ausnahmefällen durch die Fachbereiche abgewichen werden: Regelstudienzeiten von kleiner 2 Semestern oder größer 8 Semestern sind jedoch nicht zulässig. Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und die Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind zu beachten. Die Fachbereiche haben die studienengangsspezifischen Bestimmungen so zu gestalten, dass das Masterstudium in der Regelstudienzeit mit den Prüfungen, der Masterthesis und dem Kolloquium abgeschlossen werden kann.
- (2) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Umfang der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten respektive Credits gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben.

- (3) Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind unter Berücksichtigung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Credits (ECTS-Punkte) zu erwerben.
- (4) Credits werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Unter den erforderlichen studentischen Arbeitsaufwand fallen die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) und die Zeiten zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Präsenzstudium als auch in Fernbetreuung über das Internet/E-Learning (Kontaktstudium). Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 Credits, d. h. pro Semester 30 Credits zu erwerben. Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (5) Sind bis zum Beginn des dritten Semesters nicht mindestens 50 % der zu erbringenden Leistungen (30 Credits) erbracht, so erfolgt die Exmatrikulation.
- (6) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 5 genannten sowie im weiteren Rahmen vorliegender Rahmenprüfungsordnung definierten Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
1. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes, mindestens für die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
 2. durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes oder
 3. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe
- bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach den Sätzen 1 bis 3 obliegt den Studierenden.
- (7) Credits eines Moduls werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn alle geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind, d. h. mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (8) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul auf zwei Semester erstrecken.
- (9) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen, abhängig gemacht werden.
- (10) Die von den Studierenden zu erbringenden Leistungen (Besuch von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen), Lehrinhalte, Lehrformen, Prüfungsmodalitäten und Arbeitsanforderungen sind in Modulbeschreibungen festgelegt. Der Modulkoordinator erstellt die Modulbeschreibung mit Angaben zu:
- Lehrveranstaltungen
 - Lehrinhalten
 - Lehrformen
 - Verteilung der Lehrinhalte auf Präsenz- und Selbststudienphasen
 - Prüfungsleistungen/Prüfungsmodalitäten

Der Modulkoordinator klärt alle Fragen, die sich auf Einzelheiten, insbesondere zur inhaltlichen Abstimmung und auf organisatorische Aspekte zu dem jeweiligen Modul beziehen. Der für das Modul zuständige Fachbereich ernennt den Modulkoordinator aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen des entsprechenden Moduls.

Der Fachbereich veröffentlicht die Wahlmodule bis zum Ende des vorangehenden Semesters. Wahlmodule werden bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 5 Studierenden durchgeführt.

- (11) Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.
- (12) Für besonders befähigte Studierende, Leistungssportler mit Kaderstatus und behinderte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

II. Prüfungsorganisation

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss des Fachbereiches oder ein studiengangsspezifischer Prüfungsausschuss zu bilden. Ein studiengangsspezifischer Prüfungsausschuss kann auch von mehreren Fachbereichen gebildet werden. Ein Ausschuss kann auch für mehrere Studiengänge zuständig sein.
- (2) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. In regelmäßigen Abständen berichtet der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungspraxis, der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen sowie der Studienpläne.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus der Gruppe der Professoren, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 - 3 HSG LSA und einem studentischen Vertreter zusammen. Dabei ist die Mitgliederzahl der Professoren so zu bestimmen, dass sie mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen Professor sein. Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, wirkt der studentische Vertreter nicht mit, soweit er nicht die Qualifikation unter § 12 Abs. 4 des HSG LSA erfüllt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr.
- (5) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fachbereichsrat bestellt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Andere Mitglieder der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft die Sitzungen des Ausschusses ein. Er ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss einzelne Aufgaben seinen Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung widerruflich übertragen.

- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt; ein Protokollexemplar wird dem Prüfungsamt zugestellt.
- (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.
- (11) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.
- (12) Näheres regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen ist jede nach § 12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigte Person befugt.
- (2) Prüfer sowie Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen können gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA abweichend davon auch von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden. Über die mündliche Prüfungsleistung ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 10 entsprechend.

§ 11

Prüfungsamt

- (1) Die Hochschule Merseburg richtet ein zentrales Prüfungsamt ein, das alle Studiengänge der Hochschule Merseburg betreut.
- (2) Das Prüfungsamt organisiert die administrative Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsverfahren auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereiches und realisiert die Prüfungsdatenverwaltung. Es fertigt die Zeugnisse und Urkunden der Hochschule Merseburg aus und unterstützt die Prüfungsausschüsse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im administrativen Bereich. Des Weiteren kontrolliert das Prüfungsamt die konkrete Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung und koordiniert bei Fragen zum Prüfungsgeschehen von fachbereichsübergreifender Bedeutung wie bspw. von Verfahrensvorschriften oder der einheitlichen Auslegung und Handhabung von Regelungen. Darüber hinaus unterstützt und berät das Prüfungsamt die Fachbereiche in Prüfungsangelegenheiten.

§ 12

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Sachsen-Anhalt mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Berufspraktische Kompetenzen können auf Antrag und nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studienganges angerechnet werden.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 HSG LSA berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind bindend.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen bzw. umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen (Noten) in das deutsche Notensystem ist in der Regel die „modifizierte bayerische Formel“ anzuwenden. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden entscheidet über die Anrechnungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen der zuständige Prüfungsausschuss. Der Antrag ist im Prüfungsamt zu stellen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen hat der Studierende im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 13

Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen kommen insbesondere in Betracht: Klausuren, Referate, E-Prüfungen, Hausarbeiten oder (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüber-

prüfungen, Vorträge oder Protokolle. Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Ankündigung des Veranstalters zu Beginn der Veranstaltung auch in einer anderen Sprache abgenommen werden. Prüfungsleistungen müssen individuell zuzuordnen sein.

- (2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sollten Prüfungsleistungen verlangt werden, die sich auf einzelne, mehrere oder alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls beziehen. In der Regel wird eine Prüfungsleistung durch den jeweiligen Lehrenden abgenommen.
- (3) Die grundsätzlichen Formen der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren werden in den Modulbeschreibungen geregelt. Die konkreten Festlegungen trifft der jeweilige Lehrende, der die Prüfungsleistung abnimmt. Die Form und der Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Zusatzinformationen sind in der Modulbeschreibung geregelt.
- (4) Nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen müssen Noten für Prüfungsleistungen vergeben und bei mehreren benoteten Prüfungsleistungen pro Modul zu einer Modulnote zusammengezogen werden. Die Benotung richtet sich nach § 15.
- (5) Die Bewertung der Prüfungsleistung bzw. des Moduls ist den Studierenden in der Regel nach vier Wochen, spätestens jedoch sechs Wochen nach Erbringung der Leistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben. Von dieser Regelung darf nicht zu Lasten der Studierenden abgewichen werden.
- (6) Erbringt ein Kandidat eine Prüfungsleistung nicht, erteilt das Prüfungsamt die Note „nicht ausreichend“. Eine Prüfungsleistung gilt auch dann als nicht erbracht, wenn sie nicht rechtzeitig abgegeben oder der Kandidat, ohne sich fristgemäß von der Prüfung abzumelden, gemäß Abs. 10 der Prüfung fernbleibt.
- (7) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist und die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten und Kenntnisse liegt, nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer Maßnahmen festlegen, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Vergleichbare Beeinträchtigungen liegen unter anderem bei schwangeren oder alleinerziehenden Studierenden vor.
- (8) Der Antrag nach Absatz 7 ist mit dem Nachweis der Behinderung oder Beeinträchtigung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (9) Studierende melden sich zu den vom Prüfungsamt vorgegebenen Zeiten in der Regel in den ersten vier Wochen des Semesters für die Prüfungen an. Die Anmeldefrist endet 14 Kalendertage vor dem Prüfungstermin. In begründeten Ausnahmen kann die Anmeldung noch bis zu 7 Kalendertagen vor Prüfungstermin im Prüfungsamt vorgenommen werden. Für eine Anmeldung nach Satz 4 ist eine entsprechende Begründung formlos im Prüfungsamt einzureichen.
- (10) Abmeldungen von Prüfungen müssen von den Studierenden in schriftlicher Form erfolgen. Die Abmeldung muss spätestens 7 Tage vor der Prüfung beim Prüfungsamt eingegangen sein. Abgemeldete Prüfungen sind gemäß den Festlegungen zur Wiederholung von Prüfungsleistungen (§ 13) nachzuholen.

- (11) Kann ein Kandidat aus wichtigem Grund oder Krankheit nach Verstreichen der Fristen nach Abs. 10 eine Prüfungsleistung nicht erbringen, sind die Gründe unverzüglich im Prüfungsamt zur Kenntnis zu geben und glaubhaft zu machen. Im Falle einer Erkrankung grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses.
- (12) Im letzten Studienjahr ist eine Masterarbeit, die Bestandteil eines Moduls ist, vorzusehen. Die Bearbeitungszeit ist mit der Maßgabe festzulegen, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit und die ordnungsgemäße Studierbarkeit des Abschlusssemesters gewährleistet sind.
- (13) Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Durch die studiengangsspezifischen Bestimmungen kann die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen eingeschränkt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig, es sei denn, diese Möglichkeit wird durch die Freiversuchsregelung in den studiengangsspezifischen Regelungen vorgesehen.
- (2) Spätestens im zweiten Semester nach dem Semester, in dem die nicht bestandene Prüfungsleistung normalerweise abgeschlossen worden wäre, muss die Wiederholungsprüfung abgeschlossen sein.
- (3) In demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.
- (4) Nach- und erste Wiederholungsprüfungen sind in jedem Semester anzubieten. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon unter Beachtung von Absatz 2 abgewichen werden. Termine für nicht zentral geplante Prüfungen sind mindestens drei Wochen vorher an das Prüfungsamt zu melden und zu veröffentlichen. Studierende haben selbst für eine fristgerechte Anmeldung zu Nach- und Wiederholungsprüfungen beim Prüfungsamt Sorge zu tragen. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss vom Studierenden innerhalb von sechs Monaten nach der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Beantragung zu bescheiden und abzulegen. Der Studierende hat die Pflicht, sich mit dem Prüfer über einen Prüfungstermin zu verständigen.

§ 15 Freiversuche

In geeigneten Studiengängen bestimmen die studiengangsspezifischen Bestimmungen die Voraussetzungen, unter denen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Prüfungsleistungen als Freiversuche gelten.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei der Bewertung durch zwei Prüfende müssen beide die Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Bei unterschiedlicher

Bewertung berechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittelwert. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Wird ein Modul mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Anderenfalls errechnet sich die Modulnote als gewichtetes arithmetisches Mittel (nach Maßgabe der Modulbeschreibung) aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungsleistungen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Jede Prüfungsleistung muss bestanden sein. Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, muss nur diese Prüfungsleistung wiederholt werden. Die Noten der anderen Prüfungsleistungen bleiben unberührt. Die Credits der zum Modul gehörenden Prüfungsleistungen sind in der Modulbeschreibung festgelegt.

Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

- bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
- von 1,6 bis 2,5 = gut,
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich als nach Credits gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) aller zugehörigen Module gemäß Absatz 2 und der dort angegebenen Rechenvorschrift und Notenzuordnung. In den studiengangsspezifischen Bestimmungen können davon abweichende Regelungen getroffen werden. Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

(5) Den vergebenen Noten (Zahlenwert) entsprechen im ECTS-Notensystem folgende Grade:

ECTS-Grade Statistische Einteilung ECTS-Definition

ECTS-Grade	Statistische Einteilung	ECTS-Definition
A	die besten 10 %	Excellent
B	die nächsten 25 %	Very good
C	die nächsten 30 %	Good
D	die nächsten 25 %	Satisfactory
E	die nächsten 10 %	Sufficient
FX/F	nicht bestanden	Fail

§ 17

Abschluss des Studiums

- (1) Das Studium wird durch eine Masterthesis und ein Kolloquium abgeschlossen. Die Zulassung zur Masterthesis erfolgt auf Antrag. Die Zulassung zum Kolloquium muss versagt werden, wenn neben dem Kolloquium weitere Leistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des gewählten Studienganges gemäß der studiengangsspezifischen Bestimmungen notwendig sind, noch ausstehen.
- (2) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen und die entsprechende Anzahl an Credits erworben hat.
- (3) Die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums (Masterprüfung) sollen bis zum Ende der Regelstudienzeit vollständig abgelegt sein. Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist nach Satz 1 um mehr als zwei Semester, gilt die Masterprüfung als abgelegt und (erstmalig) nicht bestanden.
- (4) Hat ein Kandidat das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

§ 18

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat der Kandidat das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
 - a) die Note der Masterthesis,
 - b) das Thema der Masterthesis,
 - c) die einzelnen Modulnoten,
 - d) die Note der Masterprüfung insgesamt.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 19

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement ist eine englischsprachige Zeugnisergänzung. Es beschreibt die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

§ 20 Einsicht in die Studienakten

Dem Kandidaten wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Prüfungsleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versuchen Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (2) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Prüfungsleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Note der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg, Nr. 06/2010, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Merseburg vom 24. Juni 2010 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg vom 16. Juli 2010

Merseburg, den 16. Juli 2010

Der Rektor der Hochschule Merseburg
Prof. Dr. habil. Heinz W. Zwanziger

Anlage 1

**zur Rahmenstudien- und –prüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Technische Redaktion und Wissenskommunikation“ (MTRWK) am Fachbereich
„Informatik und Kommunikationssysteme“ (IKS) an der Hochschule Merseburg**

**hier: studienengangsspezifische Bestimmungen für das Masterstudium im
Studiengang „Technische Redaktion und Wissenskommunikation“
(MTRWK) am Fachbereich „Informatik und Kommunikationssysteme“
(IKS)**

Aufgrund des § 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 255) hat der Fachbereich „Informatik und Kommunikationssysteme (IKS)“ der Hochschule Merseburg folgende Anlage zu § 1 Abs. 3 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Masterstudium (MPO) beschlossen:

1. Geltungsbereich (§ 1 MPO)

Diese Anlage zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Masterstudium (MPO) gilt für das Masterstudium des Studiengangs „Technische Redaktion und Wissenskommunikation“ (MTRWK) (120 Credits) am Fachbereich IKS.

2. Ziel des Studiums (§ 3 MPO)

Die Masterprüfung im Masterstudiengang „Technische Redaktion und Wissenskommunikation“ (MTRWK) bietet einen erweiterten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für die Übernahme anspruchsvoller Fach- und Führungsaufgaben notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse sowie die erworbenen Fertigkeiten effizient und sachgerecht einzusetzen.

3. Mastergrad (§ 4 MPO)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums „Technische Redaktion und Wissenskommunikation“ (MTRWK) vergibt der Fachbereich IKS den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

4. Studienbeginn (§ 7 MPO)

Das Studium im Studiengangs MTRWK kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

5. Studienverlauf, Modulverantwortung (§ 8 MPO)

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudienganges beträgt vier Semester.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang (Workload), der für den erfolgreichen Abschluss erforderlich ist, beträgt 120 Credits.
- (3) Im vierten Semester ist eine Master-Thesis in einem Umfang von drei Monaten zu erstellen. Dies soll in Zusammenarbeit mit einer Einrichtung der Industrie erfolgen. Zur Vorbereitung der Master-Thesis kann das Praxisprojekt dienen.
- (4) Das Studium gliedert sich in 12 Module .Der Modulplan ist als Anlage 1 diesen Bestimmungen beigelegt.

7. Prüfungsleistungen (§ 13 MPO)

A: Allgemeines

- (1) Modulprüfungen dienen der Eigen- und Fremdkontrolle des Studiums. Sie werden studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Leistungen gliedern sich in Prüfungsleistungen (benotete Leistungsnachweise) und Studienleistungen (unbenotete Leistungsnachweise). Näheres findet sich im Anhang dieser Ordnung wie auch im Modulhandbuch.
- (3) Studienleistungen sind an Aufgaben gebunden, die jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltungen in Art und Umfang bekannt gegeben werden. Die erbrachte Studienleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung, sie wird als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Prüfungs- und Studienleistungen können durch folgende Leistungsnachweise erbracht werden:
 - mündliche Prüfungen
 - schriftliche Prüfungen (Klausuren)
 - Studienarbeiten, gegebenenfalls mit Präsentation(Sa)
 - Referate
 - Projektarbeiten mit Präsentation(Pa)
 - Praktikumsbeleg

B: Projektarbeiten

C: Praxisprojekt

8. Wiederholung von Prüfungsleistungen (§ 14 BPO)

Während des gesamten Studiums sind maximal zwei zweite Wiederholungsprüfungen zulässig. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung muss als mündliche Prüfung erfolgen.

9. Masterarbeit (§ 13 MPO)

(1) Zulassung zur Masterarbeit:

Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 85 Credits erworben hat.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt vor der Ausgabe des Themas der Masterarbeit zu stellen. Dem Antrag sind entsprechende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis von 85 Credits
- Vorschlag für das Thema der Masterarbeit sowie für den Erst- und Zweitprüfer. Das Prüfungsamt legt die Form des Antrages fest.

(2) Masterarbeit

Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage

ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet. Beide Prüfer sind von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor der Ausgabe der Themenstellung zu bestätigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit sind durch den Fachbereich aktenkundig zu machen.

Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Professor des Fachbereichs IKS gestellt werden. Der betreuende Professor ist gleichzeitig Erstbetreuer der Arbeit und betreut diese maßgeblich. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema von einem Professor bzw. einem qualifizierten Wissenschaftler vergeben werden, welcher nicht Mitglied des Fachbereichs IKS ist. In diesem Fall muss der zweite Prüfer Professor des Fachbereichs IKS sein.

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate. In dieser Zeit sind Arbeitsstunden im Umfang der im Studienplan des ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs MIKS (Anlage 1) geregelten Credits zu erbringen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Erstprüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

Die Masterarbeit kann in englischer Sprache angefertigt werden.

Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt (in zweifacher Ausfertigung sowie auf Datenträger) abzuliefern. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Die Arbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfer bewertet worden sein.

(3) Kolloquium

Die Masterarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Der Kandidat soll im Kolloquium nachweisen, dass er in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse der Arbeit in einer Präsentation und einem Fachgespräch zu vertreten.

Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist die Bewertung der Masterarbeit von mindestens zwei Prüfern mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

Das Kolloquium wird gemeinsam von mindestens zwei Prüfern als Prüfung durchgeführt.

(4) Bewertung der Masterarbeit:

Die Masterarbeit ist von den beiden Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Die einzelne Bewertung ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Differenz aus den Einzelbewertungen der beiden Prüfer mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein weiterer Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt.

Die Note der schriftlichen Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der

vorliegenden Gutachten.

Die Note für das Kolloquium ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der beteiligten Prüfer.

Für die Bildung der Gesamtnote für die Masterarbeit mit Kolloquium gilt folgende Wichtung:

1. Note Masterarbeit (schriftlicher Teil): Wichtung 2/3
2. Note Kolloquium : Wichtung 1/3

Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine einmalige Wiederholung des Kolloquiums möglich. Für die Wiederholung des Kolloquiums ist in der Regel eine Frist von einem Monat einzuhalten. Wird das Kolloquium auch bei der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt das gesamte Modul „Masterarbeit“ als nicht bestanden.

Das Modul „Masterarbeit“ ist nur einmal wiederholbar.

10. Studiendekan, Studienfachberater

Der Dekan des Fachbereichs IKS hat alle modulübergreifenden Aufgaben der Studienorganisation und des Prüfungswesens auf einen der gewählten Prodekane delegiert, der somit als Studiendekan im Sinne des Hochschulgesetzes fungiert.

Vom Fachbereichsrat wird ein Studienfachberater ernannt. Er ist verantwortlich für die Durchführung regelmäßiger Sprechstunden und Informationsveranstaltungen.

Durch die Studienfachberatung sollen folgende Aufgaben wahrgenommen werden: Informationen über Einzelheiten und Gestaltung des Studienablaufs, Beratung von Hochschul- und Studiengangwechslern, Beratung bei Erkennen von Problemen, die das Erreichen der Studienziele gefährden, Beratung bei der Auswahl des Studienschwerpunktes und von Wahlmodulen.

11. Inkrafttreten (§ 24 MPO)

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs „Informatik und Kommunikationssysteme (IKS)“ der Hochschule Merseburg vom 25. November 2010.

Merseburg, den 26. September 2011

Der Rektor der Hochschule Merseburg
Prof. Dr. habil. Heinz W. Zwanziger

Anlage 2

zur Rahmenstudien- und –prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Technische Redaktion und Wissenskommunikation“ (MTRWK) am Fachbereich „Informatik und Kommunikationssysteme“ (IKS) an der Hochschule Merseburg

hier: Modulübersicht für den Masterstudiengang „Technische Redaktion und Wissenskommunikation“ (MTRWK) am Fachbereich „Informatik und Kommunikationssysteme“ (IKS) an der Hochschule Merseburg

I	Modulbezeichnung	Sem.	SWS	Benotung mit ohne		Cre-dits	%
1.1	Elektronische Dokumentation und Multimedia I	1	4	1	–	5	4,17%
1.2	Grundlagen der Wissensdokumentation I	1	7	1	3	8	6,67%
1.3	Visuelle und sprachliche Kommunikation I	1	8	1	4	9	7,5%
1.4	Projekt: Beschreiben wissenschaftlich-technischer Sachverhalte	1	7	1	1	8	6,67%
2.1	Elektronische Dokumentation und Multimedia II	2	8	1	1	9	7,5%
2.2	Visuelle und sprachliche Kommunikation II	2	8	1	-	9	7,5%
2.3	Industrie-Projekt*	2	11	1	1	12	10%
3.1	Elektronische Dokumentation und Multimedia III	3	4	1	–	5	4,17%
3.2	Visuelle und sprachliche Kommunikation III	3	6	1	-	7	5%
3.3	Grundlagen der Wissensdokumentation II	3	5	1	1	6	5,83%
3.4	Projekt*:	3	9	1	1	12	10%
4.1	Praxisprojekt	4	2	1	-	10	8,33%
4.2	Master-Thesis	4		1		20	16,67%
Σ			76			120	<u>100%</u>

* Die Studierenden wählen aus den angebotenen Projekten eines aus.